

# Neutralität

Von PAUL ROTH

Neutral sein, Neutralität bewahren, bedeutet nach dem lateinischen Wort-sinn, in einem Streitfall für keinen der beiden Gegner Partei ergreifen und sich aus diesem Streit ganz heraushalten. Streit ist nichts Gutes, und deshalb hat das Neutralbleiben den Beigeschmack des Löblichen und Verdienstlichen. Aber es gibt auch eine gegenteilige Einschätzung der Neutralität. „Ich weiß, du bist weder kalt noch warm. Wärest du doch kalt oder warm! Weil du lau bist und weder kalt noch warm, so werde ich dich ausspeien aus meinem Munde.“ So steht es in der Offenbarung,<sup>1</sup> und ohne Zweifel ist das die Verdammung eines Menschen, der sich in Grundfragen zwischen zwei Gegensätzen nicht für die eine oder die andere Seite entscheiden kann, ist eine Verurteilung der Neutralität.

Neutralität ist in erster Linie ein völkerrechtlicher Begriff und soll in dieser Hinsicht hier behandelt werden. Es ist interessant, daß die doppelte Bewertung der Neutralität sich auch in der Geschichte des Völkerrechts im letzten halben Jahrtausend verfolgen läßt; älter ist das moderne Völkerrecht ja nicht. Außer dieser Wandlung sollen kurz betrachtet werden die verschiedenen Formen der Neutralität, das heute geltende Neutralitätsrecht und die Frage der Neutralisierung.

„Dem christlichen Mittelalter galt der Friede als der gottgewollte Normalzustand menschlichen Zusammenlebens, der Krieg als verwerfliches Unrecht und Verbrechen.“<sup>2</sup> Ein besonderes Problem bildete hierbei der Krieg gegen nichtchristliche Völkerschaften, so an der slawischen Ostgrenze Deutschlands, gegen die Sarazenen und gegen die Mauren in Spanien. Hier gab es widerstreitende Auffassungen. Nach der einen war der Krieg gegen Heiden an sich ein gerechter Glaubenskrieg, nach der andern wurde gefordert, daß auch für einen solchen Krieg ein gerechter Grund vorliegen müsse. Damit kommen wir auf den Kern der Lehre vom Kriege, die bereits die christliche Moraltheologie des Mittelalters entwickelt hat, und damit zugleich zu der mittelalterlichen, wenn auch noch nicht klar herausgearbeiteten Auffassung von der Neutralität. Vor allem der heilige Augustinus (354—430) und der heilige Thomas von Aquin (1225—1274) haben das Grundproblem dieser Lehre erörtert, nämlich die Frage des „gerechten Kriegs“, des „bellum justum“.<sup>3</sup> Augustin nimmt einen gerechten Krieg an, wenn eine begangene Ungerechtigkeit an einem Staat oder einer Stadt gerächt werden muß. Diese Definition wurde auch in die Rechtssammlung des Gratianus, das Gratianische Dekret (1137—1142), übernommen, und Thomas von Aquin bringt diese Auffassung in ein System, wobei er ebenfalls verlangt, daß ein gerechter Grund für einen Krieg vorhanden sein und der Angriff durch

<sup>1</sup> Offb 3, 15—16.

<sup>2</sup> Georg Stadtmüller, *Geschichte des Völkerrechts I*, Hannover 1951, S. 67.

<sup>3</sup> Ernst Sauer, *Grundlehre des Völkerrechts*, 2. Aufl., Köln 1948, S. 181.

irgend eine Schuld verdient sein müsse.<sup>4</sup> Die spanischen Spätscholastiker, der Dominikaner de Vitoria (1480—1546) und die Jesuiten Molina (1535—1600) und Suarez (1548—1617) haben diese Lehre dann ausgebaut. Man kann sie dahin zusammenfassen, daß es nur zwei Fälle des gerechten Krieges gibt, den Verteidigungskrieg (*bellum defensivum*) und den Strafkrieg (*bellum punitivum*). Nach Suarez müssen für einen solchen gerechten Krieg drei Voraussetzungen bestehen, ein abzuwehrendes oder zu bestrafendes Unrecht, die Unvermeidlichkeit der Anwendung militärischer Gewalt und ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Kriegsgrund und den unausbleiblichen Kriegsschäden. Der Krieg selbst ist dann eine Art Gottesurteil. Wenn aber, wie bei dieser Auffassung angenommen wird, die gerechte Sache siegt, steht dem Sieger die Strafgewalt als Richter gegenüber den Schuldigen zu. Der moderne, in der Zwischenzeit zurückgedrängte und in Vergessenheit geratene Begriff des Kriegsverbrechers taucht also hier schon auf.<sup>5</sup>

Diese Lehre hat freilich zwei schwache Stellen. Ist die Sicherheit gegeben, daß die im Recht befindliche Partei siegen wird? Und besteht nicht die Möglichkeit, daß beide kriegführenden Seiten im Recht sind? Den spanischen Spätscholastikern sind diese Schwierigkeiten nicht entgangen.<sup>6</sup> Doch ändern sie an dem Grundprinzip des *bellum justum* nichts und brauchen schon deswegen nicht erörtert zu werden, weil hier ja nur die aus diesem Prinzip sich ergebende Auffassung der Neutralität festzustellen ist.

Die genannten Autoren befassen sich mit der Frage der Neutralität wenig. Auch der auf ihnen fußende Hugo Grotius (1583—1645), der, da die spanischen Spätscholastiker in Vergessenheit geraten waren, nicht ganz zu Recht als *der* Begründer des modernen Völkerrechts galt, tut dies kaum. Es ist jedoch klar, daß, wenn bei einem Krieg angenommen wurde, daß die eine Seite im Recht, die andere im Unrecht sei, eine gewisse moralische Verpflichtung bestand, der gerechten Seite zu helfen. Neutralität war mithin nichts Verdienstliches, sondern eine mittelbare Begünstigung des Unrechts. Völlig logisch erklärt daher Grotius die Neutralität nur dann für zulässig, wenn über die Rechtmäßigkeit des Streites ein Zweifel bestehe, nur „in re vero dubia“, in einer tatsächlich zweifelhaften Sache.<sup>7</sup> Zum mindesten, so lehrte er, darf ein am Krieg nicht Teilnehmender nichts tun, was eine ungerechte Sache fördern oder die gerechte Sache beeinträchtigen könne.<sup>8</sup>

Aber die naturrechtlich-theologischen Lehren des Mittelalters über Krieg und Neutralität wurden in der Folge durch neue Theorien mehr und mehr verdrängt. Schon vor Hugo Grotius hatte der Florentiner Machiavelli (1469 bis 1527) die Loslösung der Politik von sittlichen Bedingungen verkündet, hatte der französische Jurist Jean Bodin (1530—1596) die Lehre von der

<sup>4</sup> Dr. Joseph Höffner, *Christentum und Menschenrechte*. Trier 1947, S. 53 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Paul Roth, *Völkerstrafrecht*, in dieser Zeitschrift, Mai 1950, S. 99 ff.

<sup>6</sup> Höffner a.a.O., S. 263 ff.

<sup>7</sup> Zitiert in Dr. Paul Guggenheim, *Lehrbuch des Völkerrechts*, 2 Bde, Basel 1948 und 1951, S. 955.

<sup>8</sup> von Waldkirch und Vanselow, *Neutralitätsrecht*, im *Handbuch des Völkerrechts*. Stuttgart 1936, S. 21.

staatlichen Souveränität als der Quelle der Rechtssetzung entwickelt. So treten schon im 16. Jahrhundert in der politischen Praxis Anschauungen auf, die den Unterschied von gerechtem und ungerechtem Krieg nicht kennen, aber unbeschränkte Souveränität und imperialistische Ausdehnungsbestrebungen bejahen, was Suarez als heidnische Verirrung bezeichnete. „Das Dogma der unbeschränkten Souveränität hat die Theorie des gerechten Kriegs getötet.“<sup>9</sup> Die Entwicklung ging in dieser Richtung weiter, und im 18. Jahrhundert hat die Völkerrechtslehre die mittelalterliche Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg längst fallen lassen. Stadtmüller zitiert hierzu das aus dieser Zeit stammende Staatslexikon Zedlers, das die Lehre vom Strafkrieg als friedengefährdend strikt ablehnt, einen Präventivkrieg aber billigt und dem europäischen Gleichgewicht den Vorrang vor reinen Rechtserwägungen gibt.<sup>10</sup> Andererseits fordern die meisten Vertreter des Völkerrechts, daß Neutrale sich unbedingter Unparteilichkeit gegenüber den kriegführenden Parteien befleißigen. Allerdings war man damals in der Begrenzung der Neutralität noch recht großzügig. Es galt, immer unter der Voraussetzung der Parität gegen die beiden Parteien, als mit der Neutralität vereinbar, Kriegführenden den Durchzug zu gestatten, ihnen Munition und Waffen zu liefern, die Errichtung von Werbestellen zu genehmigen, ja ihnen Truppen zuzuführen, die sogar aus den eigenen Staatsangehörigen aufgestellt werden konnten.

Die Grundsätze der Neutralität des Landkriegs entwickeln sich sehr langsam. Führend in der Neutralitätspolitik wurden die Vereinigten Staaten. Charakteristisch ist die 1793 von Washington im ersten Koalitionskrieg gegen das revolutionäre Frankreich erlassene Neutralitätsproklamation. Darin wird Neutralität als „freundliche und unparteiische Haltung“ gegenüber den Kriegführenden definiert. Die amerikanischen Bürger werden gewarnt, gegen diesen Grundsatz zu verstoßen, insbesondere Kontrebandehandel zu treiben, und ein Verstoß gegen die Neutralitätsregelung kann strafrechtlich verfolgt werden.

Kodifiziert wurde das moderne Neutralitätsrecht durch mehrere auf der 2. Haager Konferenz vom Jahre 1907 abgeschlossene Abkommen, von denen eines die Landneutralität, vier die Seeneutralität betrafen. Für die Landneutralität wird bestimmt, daß das Gebiet eines neutralen Staates unverletzlich ist. Insbesondere dürfen die kriegführenden Staaten keine Truppen oder sonstige militärischen Zwecken dienende Transporte durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchführen. Wenn ein neutraler Staat eine Verletzung seiner Neutralität mit Gewalt zurückweist, so darf das nicht als feindliche Haltung angesehen werden. Ein neutraler Staat darf die Errichtung oder Benutzung eines Nachrichtendienstes für eine kriegführende Partei auf seinem Gebiet nicht dulden. Dagegen ist er nicht verpflichtet, die Ausfuhr oder Durchfuhr von Kriegsmaterial für Rechnung einer der krieg-

<sup>9</sup> Nicolas Politis, *La neutralité et la paix*, Paris 1935, S. 19.

<sup>10</sup> Stadtmüller a.a.O., S. 157.

führenden Mächte durch sein Gebiet zu hindern. Wichtig sind die humanitären Verpflichtungen neutraler Staaten gegenüber kämpfenden Formationen, die auf ihr Gebiet übertreten, sowie gegenüber Verwundeten und Kranken, die durch das neutrale Gebiet transportiert oder dort untergebracht werden.

Eher als für den Landkrieg bildeten sich Neutralitätsregeln für den Seekrieg heraus, wobei aber besondere Schwierigkeiten durch die Frage der Freiheit der Meere und den Widerstreit der Interessen der zur See mächtigen und der kleineren Staaten auftraten. Bis ins 12. Jahrhundert zurück reichen das französische Seerechtsbuch von Oléron und das englische „Black book of the Admiralty“. Im Ostseeraum übernahm die Hanse die Regelung des Seerechts, im Mittelmeer Venedig und Genua. Diese Mächte übten auch eine Seepolizei aus, bekämpften das Piratenwesen und den Strandraub. Das im 14. Jahrhundert in Katalonien entstandene Seerechtsbuch „Consolato del mar“ erlangte besondere Bedeutung. Ein wichtiger, die Frage der Neutralität betreffender Grundsatz dieses Buchs war die Lehre, daß im Kriegsfall die Wegnahme der Ladungen von Handelsschiffen unzulässig ist, wenn es sich um neutrale Ware handelt, unabhängig von der Flagge, die das Schiff führt. Dieser Lehre stand freilich die französisch-holländische entgegen, nach der nicht die feindliche oder neutrale Herkunft der Ware entscheidet, sondern die Flagge, die das Schiff führt.

Ein anderes Problem, das auch Fragen der Neutralität berührt, wurde durch die Ausdehnung der Schifffahrt auf die Ozeane wichtig. Die großen Seemächte, Spanien, Portugal, England beanspruchten die Herrschaft auch über die Meere. Hugo Grotius trat dem entgegen und schuf mit dem Werk „Mare liberum“ (Das freie Meer) von 1608 das Schlagwort von der Freiheit der Meere, was also bedeutet, daß das Meer niemandes Hoheitsgebiet ist und allen Staaten offensteht. Es ist bezeichnend, daß demgegenüber im Jahre 1618 John Selden dem englischen König Jakob I. eine Gegenschrift „Mare clausum“ (Das geschlossene Meer) überreichte, in der er die Ansicht vertritt, daß auch das Meer so gut wie das Land einer Herrschaft unterliegen oder *privates Eigentum* sein könne. In der Folge bildete sich dann der Grundsatz heraus, daß an den Küsten ein Streifen des Meeres zu dem Gebiet des betreffenden Landes gerechnet wurde, meist in einer Breite von drei Seemeilen, was der Reichweite der damaligen Geschütze entsprach. Wiederholt haben Staaten mit Meeresküsten diesen Bereich ihrer Hoheitsgewässer auszudehnen versucht, neuerdings die Sowjetunion, die zwölf Seemeilen beansprucht. Eine maßlose Übersteigerung solcher Ansprüche zeigten im vorigen Jahr Peru, Chile und Ecuador, indem sie eine 200-Meilenzone als Hoheitsgewässer beanspruchten, was offenbar schon an den Grundsatz der Freiheit der Meere rührt. Der Grund ist, daß die betreffenden Gewässer ein reiches Walfanggebiet bilden. Ob die genannten Staaten mit ihrer Forderung durchdringen, ist fraglich. Die britische Regierung hat sie bereits abgelehnt. Die Vereinigten Staaten, die 1945 wegen der Ölhaltigkeit des

Meeresbodens einen „Kontinentalsockel“ von 250 Seemeilen vor ihrer Küste beanspruchten, erklärten dabei ausdrücklich, daß Seefahrt und Fischfang in dieser Zone frei bleiben.

Eine schwierige Frage des Seerechts war die Kaperei. Man versteht darunter die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe und der auf neutralen Schiffen beförderten Bannware (Kontrebande). Hierzu konnten auch fremde Schiffe durch „Kaperbriefe“ ermächtigt werden, was freilich zur Folge hatte, daß die Kaperei sich vielfach von Seeräuberei kaum unterschied. Durch die am Schluß des Krimkriegs zwischen England und Frankreich abgeschlossene Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 wurde die Kaperei abgeschafft. Weitere Bestimmungen dieser Deklaration besagen, daß neutrale Flagge feindliches Gut deckt mit Ausnahme der Bannware, daß neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit derselben Ausnahme nicht beschlagnahmt werden darf und daß eine Blockade effektiv sein muß. Derartige Forderungen waren bereits von den unter Führung Rußlands 1780 zu einer „bewaffneten Neutralität“ zusammengeschlossenen Staaten aufgestellt worden, die während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskriegs durch die britische Flotte schwer in Mitleidenschaft gezogen wurden. Diesem Neutralitätsbund schlossen sich Schweden und Dänemark, weiterhin auch Holland, Preußen und Österreich an, und Großbritannien mußte seine Hauptforderungen anerkennen.<sup>11</sup>

Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 ist die Grundlage des modernen Seerechts. Eingehend befaßten sich dann die Haager Konferenzen von 1899 und 1907 mit Fragen des Seekrieges und der Seeneutralität. Allerdings muß bemerkt werden, daß in den beiden Weltkriegen gerade das Seekriegsrecht einschließlich des Seeneutralitätsrechts schwer getroffen wurde, so daß eine neue Kodifikation erforderlich wäre. Zu den im Haag vereinbarten Bestimmungen gehörten die Respektierung der Neutralität der Küstengewässer, die aber durchfahren werden dürfen, das Verbot, neutrale Häfen oder Gewässer für Seekriegsunternehmen auszunutzen, die Verpflichtung der Neutralen, Kriegsschiffe beider Parteien gleich zu behandeln, die Beschränkung des Aufenthalts von kriegführenden Schiffen in neutralen Häfen auf 24 Stunden außer bei Seeschäden, das Verbot für neutrale Handelsschiffe, eine der kriegführenden Parteien zu unterstützen. Der private Seehandel auch der neutralen Staaten ist im Kriege besonders gefährdet, zumal der Begriff der Bannware im Zeichen des totalen Kriegs kaum noch Grenzen hat. Dazu kommen die schweren Verletzungen des Seekriegsrechts, die sich beide Parteien der Weltkriege zu Schulden kommen ließen, wie Erweiterung der Minenkriegführung, Einrichtung von Sperrgebieten, unbeschränkter U-Boots-Krieg. Die Wiederherstellung der Achtung des Seekriegsrechts und die Sicherung der Neutralen im Kriege bilden daher eine Aufgabe für sich.

Inzwischen hatten sich in der praktischen Handhabung der Neutralität starke Abweichungen von der Unparteilichkeit entwickelt, wie sie Washing-

<sup>11</sup> Den Wortlaut der Neutralitätserklärung s. bei *Stadtmüller* a.a.O. S. 146.

tons Neutralitätserklärung von 1793 gefordert hatte. Der Begriff „wohlwollende Neutralität“ kam auf; sicherlich gab es auch eine übelwollende Neutralität. Als z. B. im Jahre 1905 die russische Flotte von der Ostsee auslief, um die halbe Welt zu umfahren, bis sie bei Tsushima im Kampf gegen die japanische Flotte ihr Ende fand, war die Haltung Deutschlands den russischen Kriegsschiffen gegenüber freundlich neutral, die Englands unfreundlich. Guggenheim unterscheidet verschiedene Stufen der Neutralität, vollkommene (integrale), qualifizierte oder differentielle.<sup>12</sup> Die Haltung der Vereinigten Staaten im zweiten Weltkrieg noch vor ihrer Beteiligung macht diese Grade der Neutralität besonders deutlich. Sie verkauften an Großbritannien 1940 50 Zerstörer und gaben mit dem Pacht- und Leihsystem (Lend and lease act) den Gegnern der Achsenmächte eine große Waffenhilfe. Es war nur logisch, wenn damals die Formulierung aufkam, die Vereinigten Staaten seien „nichtkriegführend“, aber nicht neutral.

Die unterschiedliche Handhabung der Neutralität hängt zusammen mit einer Wandlung der Auffassung und Bewertung der Neutralität als solcher, die ihrerseits auf einer veränderten Einstellung zum Kriege beruht. Wir hatten gesehen, daß die moraltheologische mittelalterliche Beurteilung des Krieges, die nur den „gerechten Krieg“ zuließ, so daß Neutralität im Grund eine Begünstigung des einen ungerechten Krieg führenden Teils bedeutete, geschwunden war. Die mit der Erweiterung des Krieges zum Volkskrieg, durch das Wettrüsten, die Erfindung neuer furchtbarer Waffen und schließlich durch den totalen Krieg immer fürchterlicher werdenden Kriegsfolgen hatten etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Bewegung zur Kriegsverhütung hervorgerufen. An sich war dieser Gedanke nicht neu. Insbesondere reichen bis ins Mittelalter zurück politische Pläne, durch einen Zusammenschluß oder eine Union Europas wieder einen Zustand wie die Pax Romana, den Frieden des römischen Weltreichs, zu schaffen.<sup>13</sup> Doch sind diese Pläne in der Regel mit dem Streben nach einer politischen Hegemonie verbunden wie der Grand plan des französischen Königs Heinrichs IV. Der Frieden von Utrecht, der den Spanischen Erbfolgekrieg beendete, stellte als Mittel zur Sicherung des Friedens den Grundsatz des Gleichgewichts der Kräfte auf. Teils auf Grund dieser Idee, teils in ihrer Erweiterung entwarf der Abbé de St. Pierre (1658—1743) den Plan einer europäischen Union „pour rendre la paix perpétuelle“ (um den dauernden Frieden zu schaffen); seine Gedanken verbinden sich mit den Lehren der Aufklärung, die den Krieg verurteilen. Diese im Grunde philosophische Ablehnung des Krieges gipfelt in der Schrift Kants „Vom ewigen Frieden“ vom Jahre 1795.

Erfolg hatten diese Ideen nicht. Es kam vielmehr die Zeit der Napoleonischen Erschütterungen mit einem Übermaß von Unrecht und Gewalt, daraus aber die Sehnsucht nach der Wiederherstellung der bürgerlichen Rechts-

<sup>12</sup> Guggenheim a. a. O., S. 955. 980. Vgl. auch von Waldkirch-Vanselow a. a. O., S. 11 f.

<sup>13</sup> Eine Zusammenstellung solcher Pläne siehe bei Richard Coudenhove-Kalergi, Die europäische Nation, Stuttgart 1953, S. 61 ff.

ordnung, die dann die Aufgabe des Wiener Kongresses wurde. Als Napoleon mit seiner Rückkehr von Elba den Frieden der Welt erneut bedrohte, sprachen die acht Signatarmächte des Friedens von Paris vom 13. März 1815 seine Ächtung aus. Er habe, so heißt es in dieser Erklärung, sich „außerhalb der Grenzen bürgerlicher und gesellschaftlicher Beziehungen gestellt“ und sich „als Störer des Weltfriedens der öffentlich-rechtlichen Ahndung ausgesetzt“. Der Gedanke tauchte auf, ihn vor Gericht zu stellen. Doch blieb es bei der harten Verbannung nach St. Helena, und der Gedanke de Vitorias, daß dem Sieger das Recht zustehe, Übeltäter und Kriegsverbrecher vor Gericht zu stellen, blieb noch über ein Jahrhundert ohne Auswirkung und Anwendung. Niemand dachte daran, die Schuldigen an den Kriegen des 19. Jahrhunderts zu suchen und zur Verantwortung zu ziehen. Während aber gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Rüstungen der europäischen Mächte immer bedrohlicher anwuchsen, erstarkten auch der Pazifismus im Sinne einer auf ethischen Motiven begründeten Friedensbewegung und die Bestrebungen zur Kriegsverhütung. In den Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 traten „zum ersten Mal in der Geschichte Staaten ausschließlich zu dem Zweck zusammen, um ohne politische Nebengedanken Grundlagen zu einem Friedensverband zu schaffen“.<sup>14</sup> Doch sie erreichten nur eine in zahlreichen Verträgen niedergelegte Stärkung des Prinzips, zwischenstaatliche Konflikte durch schiedsrichterliche Methoden zu lösen. Der erste Weltkrieg konnte indes nicht verhindert werden. Aber an seinem Ende warfen sich die Siegermächte zu Richtern über die Besiegten auf, indem sie Deutschland zwangen, mit Art. 231 des Versailler Vertrags das Bekenntnis seiner Schuld am Kriege auszusprechen, und sie forderten im Art. 228 des Vertrags die Auslieferung der „wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Kriegs angeklagten Personen“ mit dem deutschen Kaiser an der Spitze, eine Forderung, auf die allerdings gegen das deutsche Anerbieten verzichtet wurde, solche Kriegsverbrecher vor eigene Gerichte zu stellen.

Es ist hier nicht der Ort darzulegen, daß die Siegermächte mit ihrer Einstellung zur Frage der Kriegsschuld und der Kriegsverbrechen einseitig und ungerecht waren. Wesentlich ist aber, daß damit der Gedanke des „ungerechten Kriegs“ wieder aufgegriffen worden war. Dieser Gedanke tritt verstärkt zutage in dem aus der amerikanischen Bewegung zur Kriegsächtung hervorgegangenen Kellogg-Pakt vom 27. August 1928, der in der Folge von über 50 Staaten unterzeichnet wurde und der im Art. 1 besagt, daß die vertragschließenden Mächte im Namen ihrer Völker „es feierlich verurteilen, in internationalen Streitigkeiten zum Kriege zu greifen“. Der Schweizerische Bundesrat stellte fest, daß hiermit „die Verurteilung des Angriffskriegs aus der moralischen Ordnung in die juristische übergegangen sei“. Und Politis meint, der Kellogg-Pakt habe, indem er den Krieg verurteilt, ja, als internationales Verbrechen auffaßt, zugleich auch die Neutralität verurteilt.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1924, S. 3.

<sup>15</sup> Politis a. a. O., S. 131. 133.

Inzwischen war bereits der Völkerbund mit den Pariser Vorortverträgen ins Leben getreten. Sein Hauptzweck war die Erhaltung des Friedens. Jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, so besagt Art. 11 der Völkerbundsatzung, ist eine Angelegenheit des ganzen Bundes, der die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Die Mitglieder des Bundes verpflichten sich, in Streitfragen eine schiedsrichterliche oder richterliche Entscheidung herbeizuführen. Schreitet ein Bundesmitglied trotzdem zum Kriege, „so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen“. Infolgedessen sind die Bundesmitglieder verpflichtet, an Strafmaßnahmen gegen den Friedensstörer teilzunehmen, die in erster Linie in wirtschaftlichen Sanktionen bestehen, aber auch in einer Beteiligung an der „bewaffneten Macht, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist“ (Art. 16).

Es ist in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern, daß und warum der Völkerbund zu schwach war, um gemäß den angezogenen Bestimmungen seiner Satzung den Frieden zu schützen. Die grundsätzliche Bedeutung der vorgesehenen Maßnahmen liegt aber darin, daß „während bisher das Völkerrecht eine zwangsweise Durchsetzung der internationalen Verpflichtungen durch eine Staatengemeinschaft nicht kannte, fortan der Grundsatz gelten soll: Alle für einen, einer für alle“.<sup>16</sup> Das aber bedeutet, daß Neutralität zu bewahren, nun nicht mehr im Belieben des einzelnen Staates liegt, daß er vielmehr verpflichtet ist, gegebenenfalls in einen Krieg einzutreten, an dem er unmittelbar gar nicht beteiligt ist. Die Völkerbundsmitglieder „haben sich des Rechts, die Neutralität zu wahren, begeben“.<sup>17</sup> Die sittliche Verurteilung eines ungerechten Krieges hat also zu der rechtlichen, aber nur aus moralischen Erwägungen verständlichen Verpflichtung geführt, nicht neutral zu bleiben.

Mit der Schaffung der Vereinten Nationen, die nach dem zweiten Weltkrieg an die Stelle des Völkerbunds traten, ist diese Linie der Entwicklung fortgesetzt worden. Scharf unterstrichen wird diese Tendenz durch die Kriegsverbrecherprozesse, die die siegreichen Alliierten in Nürnberg und in Tokio durchführten. Denn diese Prozesse richteten sich nicht nur gegen Kriegsverbrechen im herkömmlichen Sinne, nämlich Verletzungen der Kriegsgesetze und -gebräuche sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern, und zwar in erster Linie, gegen „Verbrechen gegen den Frieden, nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskriegs oder eines Kriegs unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung oder Ausführung einer der vorgenannten Handlungen“. Daß die Nürnberger Prozesse, auch wenn sie in vielen Fällen die gerechte Sühne furchtbarer Verbrechen brachten, schwere rechtliche

<sup>16</sup> *Schücking-Wehberg* a. a. O., S. 617.

<sup>17</sup> *von Waldkirch-Vanselow* a. a. O., S. 13.

Mängel aufwiesen,<sup>18</sup> ändert nichts an der Bedeutung der darin niedergelegten Grundsätze der Verdammung und der Strafbarkeit eines Angriffskriegs und eines Kriegs unter Bruch bindender Verträge. Kommt es zu der Kodifizierung eines „Völkerstrafrechts“, womit eine Kommission der Vereinten Nationen befaßt ist, so wird diese Beurteilung des Kriegs, in der die Gedanken der spanischen Spätscholastiker nach 400 Jahren wiederkehren, sicherlich an bevorzugter Stelle Aufnahme finden. Und es ist bemerkenswert, wie weitgehend sich diese grundsätzliche Einstellung mit der Meinung des Heiligen Vaters deckt, der am 30. September des vorigen Jahres vor dem Weltkongreß der Ärzte in Rom sagte: „Zweifelloos ist das Vom-Zaun-Brechen eines solchen (nämlich eines modernen) Krieges, ohne jeden Grund, das heißt, ohne daß er durch ein äußerst schweres, auf keine andere Weise zu behebendes Unrecht aufgezwungen wird, infolge der Schrecken und der unermesslichen Leiden, die daraus folgen, ein derartiges Verbrechen, das die strengsten innerstaatlichen und internationalen Sühnemaßnahmen fordert.“

Vom Völkerbund hatten die Vereinten Nationen auch den Grundsatz übernommen, einer Friedensstörung durch kollektives Einschreiten entgegenzutreten. Um nötigenfalls „ein schnelles und wirksames Handeln zu gewährleisten“, wie es im Art. 24 der Charta der Vereinten Nationen heißt, also um die Mängel auszuschalten, die in dieser Hinsicht der Völkerbund besaß, war der Sicherheitsrat geschaffen worden. Dieser hat (Art. 39 ff. der Charta) festzustellen, ob eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt, die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aufzufordern, Maßnahmen ohne Anwendung bewaffneter Gewalt zu ergreifen, nötigenfalls aber auch mit Mitteln des Kriegs einzugreifen. Alle Mitgliedsstaaten sollen in diesem Fall dem Sicherheitsrat „auf Grund besonderer Abmachungen bewaffnete Streitkräfte, Beistand und Erleichterungen unter Einschluß des Durchmarschrechts zur Verfügung stellen“. Im Falle Korea ist das bekanntlich geschehen. Inwieweit der Sicherheitsrat in Zukunft seine Aufgaben in diesem Sinne erfüllen kann, bleibt abzuwarten. Im Zusammenhang unserer Betrachtungen ist wichtig, daß von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen erwartet wird, daß sie in einem Krieg, den der Sicherheitsrat als „ungerechten Krieg“ erklärt, nicht neutral bleiben, sondern daß sie in diesen Krieg eintreten. Auch wenn ein solcher Krieg als Sanktion oder strafweise Exekution gedacht ist, wäre es eben doch ein Krieg. Der Grundsatz der kollektiven Zurückweisung eines Angriffs, also der Verzicht auf Neutralität eines nicht unmittelbar beteiligten Staates, liegt auch den zahlreichen nach dem zweiten Weltkrieg geschaffenen Defensivbündnissen zugrunde, wie dem Nordatlantikpakt, dem südosteuropäischen Pakt, der Westunion, die zur Westeuropäischen Union erweitert werden soll, und andern.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu die Schrift des Verteidigers des Admirals Dönitz, *Otto Kranzbühler*, Rückblick auf Nürnberg, Hamburg 1949.

Die moderne Entwicklung der Möglichkeiten und der Wertung der Neutralität hat unter den Völkerrechtslehren eine Kontroverse darüber hervorgerufen, ob denn Neutralität überhaupt noch möglich, ja, ob sie sittlich noch zu rechtfertigen oder zu verwerfen ist. Politis vertritt die Meinung, daß „Neutralität ein Erzeugnis internationaler Anarchie“ sei, „unfaßbar für eine organisierte Völkerrechtsgemeinschaft“, ein „Anachronismus, bestimmt zu verschwinden“.<sup>19</sup> Von Waldkirch dagegen ist der Ansicht, daß Neutralität ihre „eigene moralische Berechtigung“ in sich trage. „Sie will vor allem die zwischenstaatliche Friedensordnung aufrechterhalten, den Krieg räumlich und sachlich einengen. Dieses Streben ist ethisch hoch zu bewerten.“<sup>20</sup> In der Tat könnte, wenn es in einem Kriegsfall keine oder nur wenige neutrale Staaten gibt, die ungünstige Rückwirkung eintreten, daß der Krieg sich ausweitet, während die Möglichkeiten einer Friedensvermittlung eingeschränkt sind. Auch die alten, schon von den Spätscholastikern Spaniens behandelten Schwierigkeiten der Feststellung, welche Partei denn nun im Unrecht sei, können sich geltend machen.

Fraglich ist schließlich, ob in Zukunft gelingt, was dem Völkerbund nicht gelang, nämlich ein solidarisches Eintreten einer Staatengemeinschaft gegen einen Friedensbrecher herbeizuführen. So ist sicher anzunehmen, daß Schweden in einem Kriegsfall versuchen würde, wie in den beiden Weltkriegen seine Neutralität aufrechtzuerhalten, oder daß Indien sich aus einem Krieg heraushalten würde, der aus dem ideologischen Gegensatz zwischen der freien und der kommunistischen Welt entspringen könnte. Aber der Grundsatz der Verdammung des Kriegs ist richtig und sollte moralisch und rechtlich immer mehr vertieft und völkerrechtlich verankert werden. Einen ungerechten Krieg zu bekämpfen, dem Angreifer keine Hilfe zu gewähren, ihn in gemeinsamer Anstrengung zurückzudrängen und zu bestrafen, ist ein sittliches Postulat und Neutralität in solchem Falle ein Unrecht.

Von Neutralität zu unterscheiden ist Neutralisierung, ein Begriff, der in Verbindung mit der Zukunft Deutschlands politisch aktuell geworden ist. Guggenheim definiert Neutralisierung oder Neutralisation als den „mit Zustimmung des neutralen Staates errichteten oder ihm aufgezwungenen permanenten Neutralitätsstatus“.<sup>21</sup> Damit sind zwei Formen der Neutralisierung unterschieden, eine von dem betreffenden Staat ausgehende und eine ihm auferlegte. Für Guggenheim als Schweizer ist diese Unterscheidung wesentlich. Denn die Schweiz hat von sich aus den Wiener Kongreß gebeten, ihre in jahrhundertelanger völkerrechtlicher Gewohnheit herausgebildete Neutralität zu bestätigen, und in der Wiener Kongreßakte vom 20. November 1814 wird diese Neutralität anerkannt und gewährleistet, indem festgestellt wird, daß „die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz, ebenso ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß den wahren Interessen der europäischen Politik entspricht“. Dies ist offenbar kein Zwang, sondern eine

<sup>19</sup> Politis a.a.O., S. 8 f.

<sup>20</sup> von Waldkirch-Vanselow a.a.O., S. 18.

<sup>21</sup> Guggenheim a.a.O., S. 960.

Garantie. Neutralisiert wurde dagegen durch die Entscheidung einer Mächtekonferenz unmittelbar nach seiner Entstehung im Jahre 1830 das Königreich Belgien. Signatarmächte des betreffenden Londoner Protokolls waren England, Frankreich, Preußen, Österreich und Rußland. Die belgische Neutralität wurde bekanntlich im ersten Weltkrieg von Deutschland verletzt und nach dem Kriege von Belgien selbst aufgegeben. Für die Schweiz bildet ihre Neutralität eine Schwierigkeit im Falle ihres Beitritts zu internationalen Organisationen mit Verpflichtungen, sich an etwaigen kollektiven Maßnahmen gegen einzelne Staaten zu beteiligen. Dem Völkerbund gehörte die Schweiz an, erklärte aber von vornherein, daß sie sich nur an wirtschaftlichen, nicht aber an militärischen Sanktionen beteiligen würde, und 1938 zog sie auch diese Zusage wieder zurück, womit sie von einer „differentiellen“ wieder zu ihrer „integralen“ Neutralität zurückkehrte. Den Vereinten Nationen ist die Schweiz nicht beigetreten.

In Verbindung mit der zukünftigen politischen Entwicklung Deutschlands ist die Frage seiner Neutralisierung aufgeworfen worden. In erster Linie ist dies das Ziel der Sowjetregierung und der kommunistischen Partei.<sup>22</sup> Doch dürfte auch die Forderung unserer Sozialdemokratie nach einer „Bündnislosigkeit“ des wiedervereinigten Deutschlands, wie sie im Oktober vorigen Jahres im Bundestag vertreten wurde, auf dasselbe hinauslaufen, insbesondere wenn Deutschland in ein System kollektiver europäischer Sicherheit eingegliedert würde, wobei der Bestand Deutschlands wohl formell garantiert, seine Neutralität aber als Verpflichtung festgelegt würde, was eben Neutralisierung bedeutet. Mit der Forderung nach Neutralisierung wird von der sowjetischen Seite die Forderung nach Entmilitarisierung Deutschlands verbunden. Diese Verbindung ist nicht selbstverständlich. Die neutralen europäischen Staaten Schweden und Schweiz sind vielmehr hochgerüstet. Dies ist auch völkerrechtlich deswegen unanfechtbar, weil die Selbsterhaltung, das heißt, nötigenfalls die Verteidigung gegen einen Angriff, zu den Grundrechten eines Staates gehört und dementsprechend auch im Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen festgelegt ist.

Die Westmächte und die Bundesregierung streben im Gegensatz zu Moskau die Eingliederung Deutschlands in das Verteidigungssystem des Westens und in die hierfür bestehenden oder zu schaffenden Organisationen des Nordatlantikpaktes und der Westeuropäischen Union an. Die Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Ost und West, die durch die gegenwärtige Spaltung Deutschlands kompliziert wird, ist keine völkerrechtliche Frage, sondern hängt von dem Ausgang des politischen Ringens zwischen den beiden Mächtegruppen ab. Eine Stellungnahme hierzu muß davon ausgehen, inwieweit dem von der Sowjetregierung stark herausgestellten Programm eines friedlichen Nebeneinanderbestehens der freien und der kom-

<sup>22</sup> Vgl. hierzu *Boris Meißner*, Rußland, die Westmächte und Deutschland, Hamburg 1953, insbesondere den Abschnitt: Der sowjetische Plan einer Friedensregelung mit Deutschland, S. 343 ff.

munistischen Welt Vertrauen entgegengebracht werden kann. Die sowjetische Politik seit dem Kriegsende ist freilich in keiner Weise geeignet, ein solches Vertrauen zu erwecken. Und an dem Endziel des Kommunismus, die Herrschaft über die ganze Welt zu erringen, kann nicht gezweifelt werden, auch wenn angenommen wird, daß Moskau zur Zeit an einer Entspannung der internationalen Lage ehrlich interessiert ist.

## Eichendorff als Nihilist

Zum historischen Materialismus in der Literaturgeschichte

Von GERHARD MÖBUS

Schon in der 1845/46 entstandenen Schrift „Die deutsche Ideologie“ haben Marx und Engels den Bereich des Geistigen auf die Weise entwertet, die für ihr späteres System des historischen Materialismus charakteristisch ist. Denn schon dort finden sich die Sätze: „Die Moral, Religion, Metaphysik und sonstige Ideologie und ihnen entsprechenden Bewußtseinsformen behalten ... nicht länger den Schein der Selbständigkeit. Sie haben keine Geschichte, sie haben keine Entwicklung, sondern die ihre materielle Produktion und ihren materiellen Verkehr entwickelnden Menschen ändern mit dieser ihrer Wirklichkeit auch ihr Denken und die Produkte ihres Denkens. Nicht das Bewußtsein bestimmt das Leben, sondern das Leben bestimmt das Bewußtsein.“ Diese grob vereinfachende These nimmt aus den weitreichenden Wechselwirkungen aller Größen des geschichtlichen Lebens das Geistige heraus und erklärt es als „ideologischen Reflex“. Im Vorwort zur „Kritik der politischen Ökonomie“ von 1859 erhält diese Auffassung schließlich ihre schärfste Formulierung: „In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt.“ Die Konsequenz dieser Sätze hat Marx in seiner Polemik gegen Proudhon gezogen: „Die Handmühle gibt eine Gesellschaft mit Feudalherren, die Dampfmühle eine Gesellschaft mit industriellen Kapitalisten.“

Es gehört gewiß mehr als Mut dazu, in der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts im Sinne dieser Vereinfachungen des historischen Materialismus Geistesgeschichte zu treiben. Denn es ist nicht zu viel gesagt, wenn man fest-